

EINGEGANGEN 28. Juni 2016

Nationale Kommission zur
Verhütung der Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

27. Juni 2016

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
über ihren Besuch in der Justizvollzugsanstalt Solothurn vom 14. und 15. Oktober 2015**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns Ihren titelerwähnten Bericht zukommen lassen.
Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeines

Wir beurteilen die zusammenfassenden Empfehlungen der Kommission (RN 30) zur Situation in der Justizvollzugsanstalt Solothurn weitgehend identisch. Der Zugang zum Spazierhof für Personen der Abteilung Beobachtung und Triage ist mittlerweile bereits eingeführt worden (RN 18). Die Trennung von Disziplinar- und Sicherungsmassnahmen - diese Bemerkung bezieht sich lediglich auf die formale Trennung der Archive - ist bereits vollzogen.

Wir erlebten den Besuch der Kommission als konstruktiv und angenehm und danken für die vielen Anregungen und insgesamt positive Würdigung unserer Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Solothurn.

RN 9

Absatz ii. Es dürfte sich um Massnahmen gemäss Art. 59 StGB handeln.

RN 10

Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 54 (nicht 52) Personen im Bereich Massnahmenvollzug.

RN 19

Die Anregung, die Zielformulierungen der Vollzugspläne weiter zu konkretisieren nimmt die Justizvollzugsanstalt Solothurn im Rahmen der bereits eingeleiteten verfeinerten Vollzugsplänen auf der Basis des HCR 20 (Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20) auf.

RN 20

Die Justizvollzugsanstalt Solothurn erachtet die Lichtzufuhr in den Zellen im Altbau als ausreichend. Es sind keine Massnahmen geplant.

RN 23

Zum Zeitpunkt des Besuches waren nicht alle Psychotherapiestellen besetzt. Am 01. Juni 2016 hat eine zusätzliche Psychotherapeutin mit 60% Stellenprozent die Arbeit im Team des psychiatrisch-psychotherapeutischen Dienstes aufgenommen. Die Anregung eine heilpädagogische Betreuung für kognitiv Beeinträchtigte zu erwägen, ist im Rahmen des gemischten soziopädagogischen Wohngruppenteams teilweise umgesetzt. Die Justizvollzugsanstalt Solothurn beschäftigt Mitarbeitende mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung.

RN 25

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Wohngruppe Beobachtung und Triage über eigene Arbeitsplätze verfügt. Insgesamt stehen zehn (nicht zwei) Arbeitsplätze in vier Räumen zur Verfügung.

RN 26

Die Justizvollzugsanstalt Solothurn nimmt die Anregung der Delegation, das im Rahmen des anstaltsintern erlernte Wissen auf Wohngruppen PC's zu vertiefen sei, auf. Es ist teilweise bereits umgesetzt. Die Frage des kontrollierten Internetzuganges wird zu gegebener Zeit geprüft werden. Das Anliegen einer beruflichen Ausbildung kann im Massnahmenvollzug im Rahmen der richtigen Prioritätensetzung ins Auge gefasst werden. Insassen mit einer Verurteilung nach Art. 59 haben per Definition eine „schwere psychische Krankheit“. Einige von ihnen sind unabhängig davon bereits in den Genuss einer Berufslehre gekommen. Wie anlässlich der Schlussbesprechung von der Anstaltsleitung erläutert, macht das Anbieten einer Ausbildung nur im konkreten Fall (genügende Eignung, vorhandene Möglichkeiten in den bestehenden Betrieben, absehbare Aufenthaltsdauer in der Anstalt, keine Widersprüche zum Therapiesetting etc.) einen Sinn. Zurzeit liegen keine konkreten Gesuche vor.

RN 29

Die Besuchsregelung ist aus Ressourcengründen vergleichsweise restriktiv ausgestaltet. Bis dato sind keine Reklamationen eingegangen. Nichtsdestotrotz setzt die JVA eine Arbeitsgruppe ein die den Auftrag hat, das Besuchsangebot zu erhöhen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Thomas Fritschi, Chef Amt für Justizvollzug gerne zur Verfügung (032 627 63 37).

Freundliche Grüsse



Peter Gomm
Regierungsrat

Kopie:

Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

